



Lieferanteninnovationstag bei KAMAZ PTC

In Kooperation mit
bayern  innovativ



Wo KAMAZ Publicly Traded Company, Naberezhnye Chelny, Russia

Wann Dienstag, 17. September 2019 , ganztags

Kosten: € 2.500,00 (inkl. B2B Gespräche, Tagesveranstaltung bei KAMAZ PTC, Vorabend-Meeting, Abendveranstaltung); exkl. Reisekosten

Rahmenprogramm – Bitte wählen Sie Ihr gewünschtes Rahmenprogramm sowie die Personenanzahl aus:

Vorabend-Meeting in Naberezhnye Chelny, am Montag, 16. September 2019 (im Preis inbegriffen)

Wir nehmen mit Personen am Vorabend-Meeting teil.

Wir nehmen nicht am Vorabend-Meeting teil.

Abendveranstaltung am Dienstag, 17. September 2019 (im Preis inbegriffen, Vortrag AußenwirtschaftsCenter Moskau, Abendessen)

Wir nehmen mit Personen an der Abendveranstaltung teil.

Wir nehmen nicht an der Abendveranstaltung teil.

Folgender Bus-Transfer wird von uns organisiert:

- Dienstag, 17. September 2019: Bus-Transfer vom Hotel zum Veranstaltungsort des Lieferanteninnovationstages.

Alle anderen Transfers müssen selbständig organisiert werden! Änderungen im Datum inbegriffen.

Ihre Kontaktdaten

Firma | Institution | Abteilung

UID-Nr.

Titel | Vorname | Nachname der Hauptansprechperson

Funktion | Position

Straße | Hausnummer | PLZ | Ort | Land (Rechnungsadresse)

Telefon

E-Mail

Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie diese verbindliche Voranmeldung inklusive vollständig elektronisch ausgefülltem Innovationsprofil bis spätestens Montag, 01.07.2019 an Frau Gabriele Wolkerstorfer (gabriele.wolkerstorfer@biz-up.at, Tel. +43 732 79810-5091). Bestätigt wird Ihre Teilnahme nach Rücksprache mit KAMAZ GTC durch die formelle Einladung des Gastgebers. Mit Abgabe der Bewerbung werden vom Aussteller die Teilnahmebedingungen (siehe Anhang) vollinhaltlich anerkannt. Abweichend von den AGB gilt eine Stornofrist von vier Wochen vor Veranstaltungstermin.

1. Der Automobil-Cluster der Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH organisiert sogenannte Lieferanteninnovationstage. Dabei werden mit Vertretern von Zulieferunternehmen (in der Folge Aussteller genannt) OEM/Tier1 (Fahrzeughersteller, bestimmte Zulieferer) besucht, um diesen den Zulieferern die Möglichkeit der Präsentation ihrer Produkte bzw. Innovationen zu bieten.
2. Die Bewerbung zum Lieferanteninnovationstag anhand des Voranmeldeformulars und Innovationsprofils stellt ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot des Ausstellers zur Teilnahme dar. Dieses ist jedenfalls bis 4 Wochen vor Beginn des Lieferanteninnovationstages gültig.

Nach Bewerbung und Vorlage der angegebenen Unterlagen erfolgt eine Vorauswahl der Aussteller durch den OEM/Tier1 anhand des eingereichten Innovationsprofils. Mit der Bewerbung steht dem Aussteller folglich noch kein Rechtsanspruch auf Teilnahme zu. Vielmehr entsteht dieser erst durch unsere schriftliche Zusage. Ab diesem Zeitpunkt ist der Aussteller zur Teilnahme am Lieferanteninnovationstag verpflichtet. Der Automobil-Cluster behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer des Lieferanteninnovationstages bzw. dessen Programm – auch ohne Angabe von Gründen - abzuändern, ohne dass der Aussteller daraus irgendwelche Ansprüche (z.B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten könnte.

Mit Abgabe der Bewerbung werden vom Aussteller diese Teilnahmebedingungen vollinhaltlich anerkannt.

3. Bei Stornierung seiner Teilnahme hat der Aussteller an den Automobil-Cluster folgende Stornogebühren zu bezahlen:
30 % des Entgelts gemäß Vereinbarung zuzüglich gesetzlich vorgesehener Steuern nach schriftlicher fixer Zusage durch den OEM/Tier 1 zuzüglich etwaiger Kosten für Messemobiliar und dgl., die dem Automobil-Cluster bereits angefallen sind.
50 % des Entgelts gemäß Vereinbarung zuzüglich gesetzlich vorgesehener Steuern bei Stornierung ab 4 Wochen vor Beginn des Lieferanteninnovationstages (= Aufbau-tag, dh. idR der Tag vor dem zentralen Event) zuzüglich etwaiger Kosten für Messemobiliar und dgl., die dem Automobil-Cluster bereits angefallen sind.

Vor der schriftlichen fixen Zusage durch den OEM/Tier 1 fällt kein Entgelt (kein Storno) an.

Bei Stornierung der Teilnahme ab 10 Tage vor Beginn des Lieferanteninnovationstages (= Aufbau-tag, dh. idR der Tag vor dem zentralen Event) ist das volle Entgelt gemäß Vereinbarung zuzüglich etwaiger Kosten für Messemobiliar und dgl., die dem Automobil-Cluster bereits angefallen sind, zu leisten.

4. Der Aussteller ist keinesfalls berechtigt, seine Teilnahmeberechtigung bzw. den Stand an einen Dritten weiterzugeben bzw. einem Dritten die Teilnahme zu gewähren. Teilnahmeberechtigt sind nur die drei – bzw. sofern ausnahmsweise die Teilnahme von mehr als 3 Personen explizit zugesagt wird, die zugesagte Anzahl von Personen - dem Automobil-Cluster bekannt gegebenen Repräsentanten des angemeldeten Ausstellers. Der Aussteller erklärt sich bereit, die beiliegende Zustimmungserklärung (Beilage ./1) vor Beginn des Lieferanteninnovationstages von jedem von ihm benannten Teilnehmer ausfüllen und unterzeichnen zu lassen und an den Automobil-Cluster weiterzuleiten.

5. Je nach gewählter Standkategorie hat der Aussteller das im Bewerbungsformular festgelegte Entgelt zu leisten. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere die Umsatzsteuer, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche Preise sind Nettopreise.

Das Entgelt beinhaltet die Anmeldegebühr, ein Kontingent an Ausstellerausweisen (in der Regel 3), einen Basisstand je nach Kategorie, und die Teilnahme am Programm wie nachweislich bekanntgegeben. Das Entgelt enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Stand und alle sonstigen Ausrüstungs- oder Ausstellungsgegenstände.

Der Erhalt der Eintrittsgenehmigung setzt in der Regel die Übermittlung von Informationen und Unterlagen an den OEM/Tier1 zu bestimmender Daten (zB. Kfz-Kennzeichen,) bzw. Urkunden (zB. Passkopien, ..) und/oder den Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung mit dem OEM/Tier1 voraus. Der Automobil-Cluster wird dem Aussteller bekanntgeben, um welche Daten und Unterlagen es sich handelt. Der Aussteller ist verpflichtet, diese an den Automobil-Cluster zu übermitteln, der wiederum berechtigt ist, diese an den OEM/Tier1 weiterzuleiten (vgl. auch Punkt 17). Am Lieferanteninnovationstag bzw. während der mit diesen in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen sind von den Teilnehmern Ausweise mitzuführen.

Entspricht der Aussteller bzw. entsprechen die Teilnehmer nicht diesen Vorgaben und erhält er/erhalten sie aus diesem Grund keine Eintrittsgenehmigung, kann der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche wider den Automobil-Cluster bzw. OEM/Tier1 geltend machen.

6. Nach dem Lieferanteninnovationstag erhält der Aussteller eine Rechnung, die binnen 14 Tagen zu bezahlen ist. Im Fall des Zahlungsverzugs werden 12% Zinsen p.A. ab Fälligkeit vereinbart. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen, welcher Art auch immer, die Zahlung fälliger Rechnungen zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.
7. Der Automobil-Cluster ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:
 - a) in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder
 - b) noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Lieferanteninnovationstagen vorliegen, oder
 - c) die Exponate dem Thema des Lieferanteninnovationstags nicht oder nicht mehr entsprechen, oder
 - d) der OEM/Tier1 dem Automobil-Cluster – aus welchen Gründen auch immer - mitteilt, dass er der Teilnahme des Ausstellers seine Zustimmung verweigert oder seine diesbezügliche Zustimmung widerruft.

Im Falle seines Rücktritts steht es dem Automobil-Cluster ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen.

8. Kann der Lieferanteninnovationstag aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die vom Automobil-Cluster weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt worden sind, insb. auch einer Absage durch den OEM/Tier1, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des

Ausstellers gegenüber dem Automobil-Cluster welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung des Lieferanteninnovationstags hat der Automobil-Cluster den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

9. Über die konkrete Platzzuteilung im Rahmen des Lieferanteninnovationstags entscheidet der Automobil-Cluster in Abstimmung mit dem OEM/Tier1 und erfolgt rechtzeitig im Vorhinein. Kein Teilnehmer hat diesbezüglich einen Anspruch.

Der Automobil-Cluster stellt einen Basismessestand für den Lieferanteninnovationstag zur Verfügung. Sofern eine Auswahl zwischen verschiedenen Standkategorien besteht, hat der Aussteller seine Wahl bei Bewerbung bekanntzugeben. Nach Möglichkeit wird der Automobil-Cluster den gewünschten Stand zur Verfügung stellen. Er behält sich jedoch im Hinblick auf Verfügbarkeiten – sowohl bezogen auf die Stände an sich als auch auf die räumlichen Gegebenheiten – vor, einen anderen als den gewählten Stand zur Verfügung zu stellen, dies zu dem für diesen vorgesehenen Entgelt. Die konkrete Gestaltung des jeweiligen Stands hat durch den Aussteller nach den Vorgaben bzw. in Abstimmung mit dem Automobil-Cluster zu erfolgen.

Grundinstallationen für Strom sind üblicherweise vorhanden. Die technischen Anforderungen des Ausstellers an den bzw. am Stand sind dem Automobil-Cluster vom Aussteller jedenfalls rechtzeitig, stets aber auf Verlangen des Automobil-Clusters bekannt zu geben. Der Automobil-Cluster wird sich um die Umsetzung bemühen, kann diese aber keinesfalls verbindlich zusagen. Dem Aussteller steht folglich keine bestimmte technische Ausstattung zu, sondern hängt diese von den Möglichkeiten vor Ort und der Abstimmung mit dem bzw. Zustimmung durch den OEM/Tier1 ab. Sofern Strom- und sonstige technische Anschlüsse gesondert geschaffen werden müssen, dürfen diese ausschließlich vom Automobil-Cluster bzw. dem OEM/Tier1 durchgeführt werden. Ggfs. dadurch entstehende Kosten und Gebühren sind dem Automobil-Cluster vom Aussteller zu ersetzen.

Der Aussteller kann vom Automobil-Cluster Messemobiliar zu den für dieses jeweils ausgewiesenen Entgelten mieten, sofern und soweit der Automobil-Cluster dies für den konkreten Lieferanteninnovationstag anbietet. Die Verrechnung erfolgt gemeinsam mit dem Entgelt gemäß Punkt 5.

Wird der Stand oder das Messemobiliar vom Automobil-Cluster beauftragten Unternehmen (kurz: Messebau) nicht oder nicht im ordnungsgemäßen Zustand geliefert, hat der Aussteller dies dem Automobil-Cluster umgehend zu melden. Der Automobil-Cluster wird dem Aussteller nach seiner Wahl entweder die Kontaktdaten des Messebaus bekanntgegeben, sodass sich dieser direkt mit ihm in Verbindung setzen kann, oder selbst mit dem Messebau Kontakt aufnehmen, um diesen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands anzuhalten. Sofern der Aussteller aufgrund der nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgten Lieferung Ansprüche, welcher Art auch immer, zu erheben beabsichtigt, erklärt sich der Automobil-Cluster – soweit rechtlich möglich und zulässig - bereit, ihre wider den Messebau bestehenden Ansprüche an den Aussteller abzutreten. Der Automobil-Cluster selbst haftet – außer in Fällen groben Verschuldens - nicht für derartige Ansprüche. Keinesfalls haftet der Automobil-Cluster für Vermögensschäden welcher Art auch immer insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn und/oder Verdienstentgang.

Sofern der Messebau Ansprüche wegen eines ihm damit im Zusammenhang stehenden Schadens wider den Automobil-Cluster geltend macht, hat der Aussteller den Automobil-

Cluster dann schad- und klaglos zu halten, wenn der Schaden zwischen Übergabe des Stands bzw. Mobiliars an den Aussteller und Rückgabe derselben entstanden ist oder seine Ursache hat.

Der Aussteller hat den Automobil-Cluster rechtzeitig vor dem Lieferanteninnovationstag, jedenfalls aber auf Verlangen des Automobil-Clusters, darüber zu informieren, welche Ausstellungsgegenstände er beim Lieferanteninnovationstag ausstellen möchte. Der Automobil-Cluster wird darüber den OEM/Tier1 informieren. Sofern dieser keine Einwände erhebt, kann der Aussteller die von ihm bekannt gegebenen Ausstellungsgegenstände am Lieferanteninnovationstag präsentieren. Andernfalls ist die Einbringung dieser Gegenstände untersagt. Kein Aussteller hat einen Anspruch darauf, bestimmte Ausstellungsgegenstände auszustellen. Für den Transport der zulässigen Ausstellungsgegenstände hat der Aussteller selbst zu sorgen und er trägt alleine jegliches Risiko bzw. jegliche Haftung (sowohl für Transport als auch während Ausstellung). Er hat aus eigenem für die Versicherung seiner Ausstellungsgegenstände Sorge zu tragen.

Der Automobil-Cluster übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände.

Der Automobil-Cluster ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Automobil-Cluster übernimmt keinerlei Haftung für die vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Veranstaltungsgelände ab- oder ausgestellten Fahrzeuge bzw. sonstige Ausstellungsstücke. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen (etwa am Messestand selbst, am gemieteten Mobiliar, an Ausstellungsgegenständen Dritter, etc.) verursacht werden. Der Automobil-Cluster ist diesbezüglich jedenfalls schad- und klaglos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Gegenstände.

10. Das Befahren der Ausstellungshallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist nur mit nachweislicher Genehmigung des OEM/Tier1 zulässig. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht eine nachweisliche Genehmigung durch den OEM/Tier 1 erforderlich. Alle Fahrzeuge dürfen nur an den jeweils zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.
11. Jeder Aussteller trägt alleine für sich die Verantwortung. In diesem Sinne hat jeder Aussteller auch für sich rechtzeitig abzuklären, ob er nach der bestehenden Rechtslage berechtigt ist, am Lieferanteninnovationstag teilzunehmen bzw. ob es dafür Genehmigungen bzw. behördlicher Rechtsakte – welcher Art auch immer - bedarf. Gegebenenfalls hat der Aussteller sich rechtzeitig aus eigenem darum zu bemühen. Der Automobil-Cluster ist auch nicht dafür zuständig oder gar dazu verpflichtet, diesbezügliche Kontrollen durchzuführen bzw. dazu Auskünfte zu erteilen. Bei Verstößen gegen die Rechtslage durch den Aussteller haftet keinesfalls der Automobil-Cluster und ist dieser folglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
12. Der Automobil-Cluster haftet nicht für einen (bestimmten) Erfolg des Lieferanteninnovationstages. Er organisiert lediglich diese Plattform für teilnehmende Unternehmen.

Er haftet nicht für Vermögensschäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung des Lieferanteninnovationstages dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen, aus welchem Grund auch immer, entstehen. Der Automobil-Cluster haftet nicht für Verdienstentgang oder/und entgangenen Gewinn.

Der Automobil-Cluster haftet – außer für Personenschäden - überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen des OEM/Tier1 und/oder anderer Aussteller sowie von deren Leuten oder Vertragspartnern kann der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Automobil-Cluster ableiten. Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Automobil-Cluster die Möglichkeit zur Mängelbehebung zu geben.

Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Automobil-Cluster zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten.

13. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messefolder und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.).
14. Der Lieferanteninnovationstag darf nicht dazu führen, dass der Wettbewerb zwischen Unternehmen oder zum Nachteil von deren Abnehmern oder Zulieferern eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Der Lieferanteninnovationstag darf nicht zu sachfremden Zwecken genutzt werden, insbesondere dürfen keinesfalls kartellrechtlich unzulässige Themen besprochen oder Handlungen – welcher Art auch immer – gesetzt werden. Auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln ist jedenfalls streng zu achten. Sollte der Automobil-Cluster dennoch wettbewerbswidrige Handlungen wahrnehmen, ist er berechtigt, die damit im Zusammenhang stehenden Aussteller umgehend vom Lieferanteninnovationstag auszuschließen. Diese Unternehmen sind dann nicht zur (weiteren) Präsenz berechtigt, ohne dass ihnen Ansprüche wider den Automobil-Cluster –aus welchem Titel auch immer – zustehen.
15. Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen nur am Ausstellungsstand angebracht oder verteilt werden und dürfen nicht über den Stand hinausragen. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf den Parkplätzen, ist nicht zulässig. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Automobil-Cluster berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Entgelts und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist. Jede entgeltliche Abgabe von Waren und Dienstleistungen durch den Aussteller oder dem Aussteller zurechenbare Dritte, auch wenn die Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen nicht während der Veranstaltung erfolgt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, ist untersagt. Die unentgeltliche Abgabe von Mustern ist gestattet.
16. Im Veranstaltungsgelände darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den OEM/Tier1 fotografiert und gefilmt werden. Die Bildaufnahmen dürfen zudem nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den OEM/Tier1 für Veröffentlichungen bzw. die Verbreitung verwendet werden. Der Automobil-Cluster ist berechtigt, im Veranstaltungsgelände in Abstimmung durch dem OEM/Tier1 zu fotografieren und zu

filmen. Die Bildaufnahmen sowie die ihm vom Aussteller bekanntgegebenen Daten dürfen für seine eigenen und/oder für allgemeine Veröffentlichungen und Verbreitungen verwendet werden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

17. Während der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbauzeiten) gibt es keine vom Automobil-Cluster beauftragte Hallenbewachung. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine Hallen- und/oder Standbewachung (Diebstahlsbewachung) durchgeführt wird. Der Aussteller ist angehalten, dies bei der Organisation seiner Teilnahme zu berücksichtigen. Eine allfällige ausnahmsweise Bewachung basiert ausschließlich auf dem Good-will des OEM/Tier1.
18. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Automobil-Cluster erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten vom Automobil-Cluster elektronisch erfasst und verarbeitet werden. Weiters wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vom Aussteller bekannt gegebenen Daten auch an den OEM/Tier1 weitergegeben werden müssen. Weitere Informationen finden sich in der Datenschutzhinweise unter www.biz-up.at/rechtliches. Gibt der Aussteller dem Automobil-Cluster im Rahmen der Anmeldung oder im Zuge der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten Dritter (insbesondere Daten von Vertretern, Ansprechpartnern, Mitarbeitern seines Unternehmens) bekannt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Berechtigung zur Weitergabe dieser Daten besteht und der Automobil-Cluster diese Daten verarbeiten, speichern bzw. an den OEM/Tier1 weitergeben darf. Der Aussteller haftet für jegliche Nachteile, die dem Automobil-Cluster aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehen, und hält den Automobil-Cluster in diesem Sinne schad- und klaglos.
19. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Linz, Österreich.
20. Die Ungültigkeit einzelner Teilnahmebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.